STEIERMÄRKISCHER

LANDTAG

LANDESRECHNUN G.SHOF

GZ.: LRH 24 E 4 - 1985/3

BERICHT

betreffend die Überprüfung ausgewählter Bereiche aus dem Rechnungswesen der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Ennstal", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Prüfungsauftrag ••••••••••••••••••••••••••••••••••••	1
II.	Rechtliche Grundlagen und Organe der Genossenschaft ••••••••••••••••••••••••••••••••••••	2
	1. Rechtliche Grundlagen • • • • • • • • • • • • • • • •	2
	2. Organe ••••••• •• •• • • • • • • •	3
ш.	Repräsentation und Werbung	6
IV.	Personalaufwand und Kosten der Organe ••••••••	8
V.	Feststellungen zur Buchführung •••••••••••	15
VI.	Gesondertes Bankkonto für Bauvorhaben •••••••••	16
VII.	Instandhaltungsrücklage •••••••••••••••••••	• 17
VIII.	Betriebskostenabrechnung ••••••••••••••••	• 19
IX.	Erträge aus Skonti	
Χ.	Abschluß von Versicherungen •••••••••••••••••••••••••••••••••••	• 21
XI.	Maßnahmen aufgrund des Prüfberichtes des Lande rechnungshofes vom 7. März 1984 ••••••••••••	
XII.	Wirtschaftliche Lage ••••••••••••••••••••••••••••••••••••	•• 30
XTTT	Schlußbemerkungen •••••••••••••••••	•• 33

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Im Zuge der Prüfung ausgewählter Bereiche aus dem Rechnungswesen von gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen, die ihren Sitz in der Steiermark haben, hat der Landesrechnungshof bei der Gemeinnützigen Wohnund Siedlungsgenossenschaft "Ennstal", registrierte Genossenschft mit beschränkter Haftung, eine Einschau durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 5 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter ORR. Dr. Karl Bekerle haben die Einzelprüfung im besonderen AS. Othmar Rattenschlager und VB. Dipl.Ing. Herbert Unger durchgeführt.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN Ut-1> ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Genossenschaft wurde 1947 gegründet und führt die Firmenbezeichnung

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsqenossenschaft "Ennstal" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und hat ihren Sitz in 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen in eigenem und in fremdem Namen sowie die Schaffung von Wohnungseigentum.

Gemäß § 2 der Satzung erstreckt sich der Geschäftsbetrieb auf die Bundesländer Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich.

Gemäß§ 3 der Satzung können Mitglieder werden:

- * Einzelpersonen
- * inländische juristische Personen
- * offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

Mit Stichtag 31 • Dezember 1984 waren 19.650 Geschäftsanteile gezeichnet. Die Höhe eines Geschäftsanteiles beträgt S 300.--.

Bis Februar 1972 war ein Geschäftsanteil, von März 1972 bis September 1977 waren 2 undseit Oktober 1977 sind 3 Geschäftsanteile zu zeichnen.

2. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

- a) Vorstand
- b) Aufsichtsrat
- c) Generalversammlung

a) Vorstand

Gemäß § 20 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens 3 bzw. höchstens 6 Mitgliedern mit einer dreijährigen Amtsdauer. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung festgesetzt sind.

Der Vorstand setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

T T	1		
\/ O r -	11n A	Zuname	•
$^{\vee}$ $^{\cup}$	ullu	2 unanic	

Alfred Haberl
Peter Heller
Johann Wilding
Mag. Dr. Franz Huber

Funktion:

Obmann
Obmannstellvertreter
Mitglied
Mitglied

<u>Vorstandssitzungen:</u>

1978	7
1979	6
1980	10
1981	6
1982	6
1983	7
1984	7

Gemeinsame	Sitzungen	(Vorstand	mit	Aufsichtsrat)	:
------------	-----------	-----------	-----	---------------	---

1978	3
1979	4
1980	5
1981	5
1982	4
1983	3
1984	4

b) Aufsichtsrat

Dieser besteht gemäß§ 22 der Satzung aus mindestens 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen. Die Ersatzmänner üben ihre Funktion erst in dem Zeitpunkt aus, ab welchem ein gewählter Aufsichtsrat austritt oder selbst aussscheidet. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er muß sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets unterrichtet halten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Kommerzialrat Dir. Max Leitner, Vorsitzender
Bundesrat Adolf Schachner, Vorsitzender-Stellvertreter
Ing. Gerhard meindl, Mitgli0d
Josef Schweiger, Mitglied
Markus Schindelbacher, Mitglied
Vizebgm. Ludwig Spanner, Mitglied
Bgm. Heinrich Ruff, Mitglied
Stadtrat Johann Pichler, Mitglied
LAbg. Herbert Kaut Mitglied
Rupert Kandlbauer, Mitglied

Dir. Dr. Josef Lackner, Mitglied

NR. a.D. Josef Schlager, Mitglied

Bgm. Mag. Walter Kohlmaier, Mitglied

Dipl.Ing. Johann Starnberger, Mitglied

Bgm. Dir. Konrad Bergmann, Mitglied

Bgm. LAbg. Günther Dfner, Mitglied

Bgm. Dominik Danner, Mitglied

Johann Seebacher, Mitglied

In den Aufsichtsrat delegierte Betriebsräte:

Ing. Anton Nössner

Ing. Johann Günther

Erwin Kugy

Günther Schubert

Der Aufsichtsrat ist in den Jahren 1978 bis 1983 jeweils zu 2 Sitzungen und 1984 zu 3 Sitzungen zusammengetreten, während alle anderen Sitzungen gemeinsam mit dem Vorstand abgehalten wurden.

Für den Aufsichtsrat besteht eine eigene Geschäftsanweisung.

b) Generalversammlung

Gemäß§ 28 Abs.1 der Satzung soll die ordentliche Generalversammlung spätestens im Mai jeden Jahres stattfinden.

Die Generalversammlungen der letzen Jahre wurden am

- 30. Jänner 1979
- 9. Mai 1980
- 18. März 1981
- 23. Oktober 1982
- 24. Juni 1983
- 29. Juni 1984

abgehalten.

III. REPRÄSENTATION UND WERBUNG

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 his 1983 für die Bereiche Repräsentationund Werbung Aufwendungen in folgender Höhe getätigt:

	Re	präsentation		Werbung
1978	S	49.110,42	S	333.943,11
1979	S	53.074,10	S	73.926,08
1980	S	88.762,13	S	40.560,41
1981	S	87.958,93	S	310.132,76
1982	S	84.502,12	S	1,029.640,74
1983	S	50.151,26	S	320.069,81

Der <u>Repräsentationsaufwand</u> der Bauvereinigung besteht fast ausschließlich aus Gasthausrechnungen anläßlich von Baubesprechungen.

Verursacht wurde dieser Aufwand zum Großteil durch die einzelnen Bauleiter, wobei erwähnt werden muß, daß aufgrund des Bau- und Betreuungsvertrages mit der "Neuen Heimat" auch der Aufwand dieser Gesellschaft im Gesamtaufwand enthalten ist.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Einzelbelege hat ergeben, daß <u>teilweise</u> der Grund des Aufwandes und der Teilnehmerkreis aus einem beigelegten Formblatt genau ersichtlich ist. Aus anderen Belegen wiederum ist weder ein Grund ersichtlich, noch sind die Teilnehmer eruierbar.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß in Zukunft einheitlich vorgegangen wird, d.h., daß aus jedem Beleg die erforderlichen Angaben zu ersehen sind.

Aufwendungen aus Anlaß von Hausübergaben werden auf einem eigenen Konto verbucht und sind <u>nicht</u> im Repräsentationsaufwand enthalten.

Zum <u>Repräsentationsaufwand</u> allgemein kann jedenfalls vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß die Bauvereinigung, wie auch aus der Entwicklung der letzten Jahre ersichtlich, bemüht ist, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

Der <u>Werbeaufwand</u>, der ebenfalls aufgrund des Betreuungsvßrtrages mit der "Neuen Heimat" auch den Aufwand dieser Gesellschaft beeinhaltet, besteht zum überwiegenden Teil aus Einschaltungen in den diversen Tageszeitungen, Bezirkszeitungen und örtlichen Mitteilungsblättern.

Der erhöhte Aufwand im Jahre 1982 ist auf die 35-Jahrfeier der Genossenschaft und die damit verbundenen Aufwendungen zurückzuführen. Dazu ist anzumerken, daß diesen Aufwendungen Kostenersätze von Firmen in Höhe von S 612.500.-- gegenüberstehen.

Bezogen auf die Größe der Genossenschaft und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Aufwendungen sowohl von der "Ennstal" wie auch der "Neuen Heimat" verursacht wurden, kann vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß der Werbeaufwand nicht überhöht ist.

Aus der Sicht des Landesrechnungshofes wäre es jedoch wünschenswert, der Entscheidung über geplante Werbeaufwendungen die Kriterien der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit in noch höherem Maße zugrundezulegen.

IV. PERSONALAUFWANO, KOSTEN DER ORGANE

Der Personalaufwand der Bauvereinigung betrug in den einzelnen Jahren:

1978	S	14,773.650,63
1979	S	21,409.562,53
1980	S	23,733.514,75
1981	S	25,299.155,99
1982	S	33,919.783,50
1983	S	27,107.951,94

Dieser Gesamtaufwand setzt sich in den einzelnen Jahren wie folgt zusammen:

1978

Gehälter und Löhne	S	11,128.765,68
gesetzliche Sozialabgaben	S	2,129.058,29
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	648.427
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen	S	50.600
freiwilliger Sozialaufwand	S	101.418,76
Kosten für Planung	S	715.380,90
	S	14,773.650,63
1979		
Gehälter und Löhne	S	12,306.530,88
gesetzliche Sozialabgaben	S	2,355512,48
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	697.820
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen	S	63.900
freiwilliger Sozialaufwand	S	127.187,66
Kosten für Planung	S	5,858.611,51

s 21,409.562,53

1980

1300		
Gehälter und Löhne		S 14,379.510,82
gesetzliche Sozialabgaben		s 2,696.649,81
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen		s 1,021.391
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen		S 52.300
freiwilliger Sozialaufwand	6	177.009,51
Kosten für Planung	6	5,406.653,61
	S	
1981		
Gehälter und Löhne	S	17,626.382,22
gesetzliche Sozialabgaben	S	
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	810.144
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen	S	56.300
freiwilliger Sozialaufwand	S	264.615,41
Kosten für Planung	S	3,303.170,13
	S	25,299.155,99
1982		
Gehälter und Löhne	S	20,795.362,66
gesetzlicher Sozialaufwand	S	3,883.042,14
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	880.914
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen	S	64.200
freiwilliger Sozialaufwand	S	330.177,17
Kosten für Planung	S	7,966.087,53
	S	33,919.783,50

1983

Gehälter und Löhne	S	21,319.146,80
gesetzlicher Sozialaufwand	S	4,124.920,43
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	1,201.616
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen	S	115.085
freiwilliger Sozialaufwand	S	347.183,71
	S	27,107.951,94

Zum Prüfungszeitpunkt wurden von der "Ennstal" 68 Angestellte beschäftigt.

Im Gesamtaufwand ist auch auf Grund des bestehenden Vetrages mit der "Neuen Heimat" der Personalaufwand dieser Gesellschaft enthalten (siehe Betreuungsvertrag, Beilage 1).

Über die normalen Lohnzahlungen hinaus wird einmal jährlich eine Leistungsprämie, gestaffelt von S 1.000.-- brutto bis 90 % des Bruttogehaltes, abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit, ausbezahlt.

Der <u>freiwillige Sozialaufwand</u> setzt sich aus Fahrtkostenzuschüssen, Aufwendungen für Schimeisterschaften, Kosten für Schulungen und Zuwendungen an den Betriebsrat zusammen.

Die bei den Personalkosten erfaßten Planungskosten betreffen Architektenhonorare, die auf aktivierte Verwaltungskosten oder auf Erträge aus Betreuungstätigkeit umgelegt wurden.

Diese Kosten sind daher aufwandsneutral

Die Löhne der einzelnen Dienstnehmer orientieren sich an dem für die Angestellten der Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs geltenden Kollektivvertrag.

Zum <u>Personalaufwand</u> kann vom Landesrechnungshof,._ gemessen an der Wirtschaftlichkeit in den einzelnen Geschäftsbereichen-die Feststellung getroffen werden, daß der Aufwand <u>angemessen</u> ist.

Die <u>Kosten der Organe</u> setzen sich in den einzelnen Jahren wie folgt zusammen:

S 709.991.--

	\neg	\cap

gesetzlicher Sozialauf-

Gehälter

wand	S.	105.574,60
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	23.444
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen	S	107.600
Aufwandsentschädigungen für Vorstand	S	46.800
Vergütung Aufsichtsrats- mitglieder	S	78.960,40
Kosten der Generalver- sammlung	S	13.618,80
	S	1,085.988,80
1979		
Gehälter	S	782.693
gesetzlicher Sozialauf- wand	S	117.060
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	30.677
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen	S	152.500
Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitgleder	S	46.800
Vergütung Aufsichtsrats- mitglieder	S	83.251,60
Kosten der Generalver- sammlung	S	32.105,73
	S	1,245.087,33

1980

Gehälter	S	1,198.594
gesetzlicher Sozialauf- wand	S	151.192,20
Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen	S	136.357
Zuweisung zur Rückstellung für Pensionen	S	156.800
Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder	S	22.800
Vergütung Aufsichtsrats- mitglieder	S	85.669,20
Kosten der Generalver- sammlung	S	52.080,95
	S	1,803.493,35
1981		
	0	1 011 000
Gehälter	S	1,911.820
Gehälter gesetzlicher Sozialauf- wand	S	227.132,20
gesetzlicher Sozialauf-		
gesetzlicher Sozialauf- wand Zuweisung zur Rückstellung	S	227.132,20
gesetzlicher Sozialauf- wand Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen Zuweisung zurRückstellung	S	227.132,20 194.671
gesetzlicher Sozialauf- wand Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen Zuweisung zurRückstellung für Pensionen	S S	227.132,20 194.671 259.500
gesetzlicher Sozialauf- wand Zuweisung zur Rückstellung für Abfertigungen Zuweisung zurRückstellung für Pensionen freiwilliger Sozialaufwand Vergütung Aufsichtsrats-	S S S	227.132,20 194.671 259.500 7.868,33

|--|

Gehälter	S	2,306.625,10
gesetzlicher Sozialauf- wand	S	258.301,33
Zuweisung zurRückstellung für Abfertigungen	S	512.103
Zuweisung zurRückstellung für Pensionen	S	248.300
freiwilliger Sozialaufwand	S	10.709,46
Vergütung Aufsichtsrats- mitglieder	S	75.197
Kosten der Generalver- sammlung	S	65.565,27
	S	3,476.801,16
1983		
1983 Gehälter	S	2,252.074,10
	S S	2,252.074,10
Gehälter gesetzlicher Sozialauf-		
Gehälter gesetzlicher Sozialauf- wand Zuweisung zurRückstellung	S	269.059,22
Gehälter gesetzlicher Sozialauf- wand Zuweisung zurRückstellung für Abfertigungen Zuweisung zurRückstellung	S S	269.059,22
Gehälter gesetzlicher Sozialauf- wand Zuweisung zurRückstellung für Abfertigungen Zuweisung zurRückstellung für Pensionen	s s	269.059,22 200.915 128.791
Gehälter gesetzlicher Sozialauf- wand Zuweisung zurRückstellung für Abfertigungen Zuweisung zurRückstellung für Pensionen freiwilliger Sozialaufwand Vergütung Aufsichtsrats-	S S S	269.059,22 200.915 128.791 17.449,39

Wie bei den Personalkosten ist auch bei den Kosten der Organe der Aufwand für den Geschäftsführer der "Neuen Heimat" enthalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind nach § 23 Abs.1 der <u>Satzung ehrenamt-</u>

lieh tätig und erhalten Sitzungsgelder (S 600.--) und Auslagenersätze.

Ab 1984 wird die Aufsichtsratsabgabe von der Genossenschaft entrichtet.

Zu den <u>Kosten der Organe</u> kann zusammenfassend festgestellt werden, daß der Aufwand für Vorstand und Aufsichtsrat angemessen ist und zur wirtschaftlichen Leistungskraft der Bauvereinigung in einem angemessenen Verhältnis steht.

V. FESTSTELLUNGEN ZUR BUCfffOHRUNQ;

Die Abwicklung des Rechnungswesens erfolgt mittels einer EDV-Anlage "IBM S 36". Neben der Finanzbuchhaltung wird eine Bauund Mietenbuchhaltung in Form einer Nebenbuchhaltung geführt.

Außerdem wird lt. Vereinbarung vom 12. März 1975 mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 die Buchhaltung der "Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft im Bezirk Neunkirchen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung' von der Ennstal im Betreuungsweg geführt (siehe Betreuungsvertrag, Beilage 2).

VI. GESONDERTES BANKKONTO FÜR BAUVORHABEN

Für gemeinnützige Bauvereinigungen besteht seit 1. September 1981 die Verpflichtung, für jedes Bauvorhaben ein gesondertes Bankkonto zu führen. Dies soll gewährleisten, daß jederzeit ein genauer Überblick über die Baukosten gegeben ist.

Die geprüfte Bauvereinigung ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat diese eigenen Bankkonten schon 1. September 1981 für alle Bauvorhaben geführt. Im Zuge der Überprüfung des gesonderten Bankkontos wurden auch die Baukreditzinsen für das Bauvorhaben Judendorf (12-Familienwohnhaus) und für das Bauvorhaben Deutschfeistritz (6-Familienwohnhaus) unter Zugrundelegung der bei der Rechtsabteilung 14 eingereichten Endabrechnung überprüft.

An Hand von Aufstellungen und den dazugehörigen Bankauszügen sowie Berechnungsunterlagen für die Verzinsung der eingesetzten Eigenmittel konnte die Richtigkeit der Verrechnung festgestellt werden.

Hervorzuheben wäre, daß die genaue Auflistung der Baukreditzinsen in jede einzelne Position eine leichte Überprüfbarkeit ermöglicht

VII. INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE, BAUERNEUERUNGSRÜCKSTELLUNG

Die <u>Instandhaltungsrücklage</u> dient der Vorsorge für künftige Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten. Gemäß§ 16 Abs.2 WEG 1975 ist die Rücklage als gebundenes Vermögen der jeweiligen Miteigentümer zu verwalten, gesondert zu verwahren und fruchtbringend anzulegen. Sie darf nur zur Deckung der Kosten von Erhaltungs- oder Verbesserungs- arbeiten und zur Abstattung eines zu ihrer Deckung aufgenommenen Darlehens verwendet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden. pas Gesetz erklärt die Rücklage zum Eigentum der jeweiligen Miteigentümer.

Die Genossenschaft ist dieser Gesetzesbestimmung nachgekommen.

Bei der Überprüfung der Sparbücher für die Objekte Frohnleiten, Am Kogel 19, sowie Zeltweg, Schlosserweg 14 - 15, konnte festgestellt werden, daß die Bauvereinigung den monatlich anfallenden Teil der Instandhaltungsrücklage bereits am 1. jeden Monats auf die Sparbücher überweist und werden auch die von der Rücklage zu bezahlenden Instandhaltungsrechnungen rechtzeitig abgebucht.

Der Landesrechnungshof hat in seinen bisherigen Berichten immer wieder darauf hingewiesen, daß durch eine <u>monatliche</u> Überweisung der Instandhaltungsrücklage auf die Sparbücher iem Willen des Gesetzgebers eindeutig Rechnung getragen werden könnte.

Die von der Bauvereinigung gewählte Vorgangsweise entspricht nach Meinung des Landesrechnungshofes eindeutig dem Gesetzesauftragund kann als vorbildlich angesehen werden.

Bezüglich der <u>Bauerneuerungsrückstellung</u> ist im § 14 Abs.1 Ziff.5 WGG 1979 normiert, daß bei der Berechnung des Entgeltes für die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes ein angemessener Betrag zur Bildung einer Rückstellung zur ordnungsgemäßen

Erhaltung und für in absehbarer Zeit vorzunehmende nützliche Verbesserungen geringeren Umfanges angerechnet werden darf. Dieser Betrag darf derzeit jährlir.h S 25.-- pro Quadratmeter Nutzfläche nicht übersteigen. Die Bauerneuerungsrückstellung beträgt zum Stichtag 31.Dezember 1983

S 6, 185.958, 76.

VIII. BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG

Für die Überprüfung der Betriebskostenabrechnung wurden ebenfalls, wie bei der Prüfung der Instandhaltungsrücklage, die Objekte Frohnleiten, Am Kogel 19, sowie Zeltweg, Schlossergasse 14 - 1fuherangezogen.

In den Betriebskostenabrechnungen sind die Betriebskosten detailliert angeführt und wird auch der Stand der Instandhaltungsrücklage zum jeweiligen 31.Dezember ausgewiesen.

Anfallende Instandhaltungsrechnungen, die von der Rücklage abgebucht werden, sind ebenfalls gesondert ausgewiesen, sodaß ein Nachvollzug der Entwicklung der Rücklage möglich ist.

In den Betriebskostenabrechnungen nicht enthalten ist die aushaftende Restdarlehensschuld sowie die ziffernmäßige Ausweisung der Darlehenstilgung getrennt nach Kapital und Zinsen.

Dem Landesrechnungshof wurde von der Genossenschaft dazu erklärt, daß dies aufgrund des bestehenden EDV-Programmes nicht möglich ist und wurde daher an alle Wohnungsbesitzer ein Schreiben gerichtet, in dem diese darauf hingewiesen wurden, daß di Restdarlehensschuld und die Entwicklung der Tilgung jederzeit auf Anfrage mitgeteilt werden kann.

IX. ERTRÄGE AUS SKONTI

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1983 Skontierträge in folgender Höhe erzielt:

1978	S	3,065.350,52
1979	S	3.073.547,96
1980	S	3,673.858,31
1981	S	3,117.312,67
1982	S	1,182.685,44
1983	S	150.829,81

Aufgrund der mit 19. Mai 1984 in Kraft getretenen neuen Förderungsrichtlinien ist vorgesehen, daß Skonti in jedem Fall kostenmindernd zu berücksichtigen sind. Durch diese Regelung ist es gewährleistet, daß Skonti den Wohnungswerbern in jedem Fall zugute kommen.

Die geprüfte Bauvereinigung hat schon vor Inkrafttreten der neuen Förderungsrichtlinien bei Objekten, bei denen 2 % der Herstellungskosten für die Bildung einer Rücklage gemäß § 11 Abs. 2 Entgeltsrichtlinienverordnung 1979 verrechnet wurden, auf die Vereinnahmung der Skonti verzichtet.

So wurden für das Objekt Judendorf (12-Familienwohnhaus) S 126.971,72 und für das Objekt Deutschfeistritz (6-Familienwohnhaus) S 77.616,27 als Skontoertrag gutgeschriben.

Zurückgerechnet auf die Baukosten, von denen ein Abzug möglich ist, kann von einer fast 100%igen Ausnützung der Skonti gesprochen werden.

Die Tatsache, daß die Genossenschaft ihre Zahlungsmodalitäten trotz der Bestimmung, daß die Skonti den Wohnungswerbern gutzuschreiben sind, nicht geändert hat, wird vom Landesrechnungshof besonders hervergehoben

X. ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGEN

Die Bauvereinigung schließt sämtliche Versicherungen mit einer einzigen Versicherungsgesellschaft ab.

Es werden aber auch, meistens auf Wunsch der Wohnungswerber, Anbote anderer Versicherungen eingeholt.

Aufgrund der günstigen Bedingungen, die von einer Versicherungsan.stalt der Genossenschaft gewährt werden, war bisherjedesVergleichsanbot höher.

Die Versicherungsabschlüsse werden von der Genossenschaft getätigt und die anfallenden Provisionen den Häusern gutgebracht.

Der Landesrechnungshof erwartet die Beibehaltung der bisher geübten Praxis, wobei angeregt wird, Vergleichsanbote nicht nur auf Wunsch von Wohnungswerbern, sondern auch aus eigenem Antrieb einzuholen.

XI. MASSNALKN AUFGRUN> DES PRÜfBERICHTES DES LANOESRECH UNGSHOFES VOM 7. MÄRZ 1984

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 1984 bei der Siedlungsgenossenschaft "Ennstal" eine stichprobenweise Prüfung von Bauvorhaben durchgeführt.

Anläßlich der nunmehr durchgeführten Einschau in das Rechnungswesen wurde überprüft, inwieweit jene im seinerzeitigen "bautechnischen Bericht" des Landesrechnungshofes - GZ.: LRH 24 Q 1 - 1983/53 - aufgezeigten Mängel, in bezug auf Eröffnung und Ausscheiden von Angeboten, Preisverhandlungen mit Bietern sowie Prüfung von Angeboten, behoben wurden.

Darüberhinaus wurde geprüft, ob die im seinerzeitigen Bericht festgestellten Mängel bei den Bauvorhaben <u>Liezen</u>, <u>Schillerstraße 1</u>, sowie <u>Stainach</u>, <u>Peter Roseggerstraße 380</u>, von der Genossenschaft behoben wurden.

Die Überprüfung der Formvorschriften, die auch eine Überprüfung der Vergabevorschriften der seit 19. Mai 1984 gültigen Richtlinien mit einschloß, hat ergeben, daß die Genossenschaft sowohl umgehend die im seinerzeitigen Rechnungshofbericht aufgezeigten Mängel beseitigt hat als auch um eine äußerst korrekte Einhaltung der Förderungsrichtlinien 1984 bemüht ist.

Die bei vereinzelten Angeboten vorgefundenen Formalmängel, wie Bleistiftvermerke sowie das Fehlen des Datums der Angebotsprüfung und der Unterschrift des Angebotsprüfers, wurden dem Leiter der Bauabteilung anläßlich der Prüfung zur Kenntnis gebracht, worauf von diesem die sofortige Veranlassung für die Behebung dieser Mängel zugesichert wurde.

Zudem wurde festgestell‡ daß die Bauvereinigung die geprüften Angebotssummen nachträglich in die ansonsten vorbildlich konzipierten

Angebotseröffnungsvordrucke aufgenommen hat.

Vom Landesrechnungshof wird - gemäß ÖNORM A 2050 Pkt. 4 - empfohlen, ein eigenes Angebotsprüfungsprotokoll zu verfassen, um die Vermengung der zu verschiedenen Zeitpunkten stattfindenden Vorgänge der Angebotseröffnung und Angebotsprüfung zu vermeiden.

Bezüglich des <u>Bauvorhabens</u> <u>Liezen</u>, <u>Schillerstraße 1</u>, <u>konnten</u> folgende Feststellungen getroffen werden:

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 28:

"Eindeutig steht fest, daß bei der Position 1.211 'Humusierung und Besämung' die für die Baustelleneinrichtung beanspruchten Flächen bei dem Gesamtausmaß nicht in Abzug gebracht wurden und daher eine Doppelverrechnung vorliegt.

Laut Auskunft der Bauaufsicht wurden rd. $600~\text{m}^2~\text{für}$ die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen, das heißt rd. S 12.000.-- in Abzug zu bringen sind."

Maßnahmen der Genossenschaft:

Gutschrift für Humusierung und Besämung im Bereich der Baustelleneinrichtung

netto S17.233,51

18 USt. <u>S</u> <u>3.102,03</u> S 20.335,54

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 29:

Durch die vom Prüfer vorgenommene Korrektur wurden, anstelle der zur Ausführung gelangten 8 Geschoße,9 Geschoße verrechnet. Der finanzielle Nachteil beträgt rd. S 56.000.--

Maßnahme der Genossenschaft:

Maurerarbeiten Gutschrift

netto S 45.306,17

18 USt. <u>S</u> <u>8.155,11</u>

S 53.461,28

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. MBrz 1984, Seite 29:

"Ausgeführt wurden hingegen 12 cm Normalformatziegeltrennwände zum Quadratmeterpreis von S 266.-- und Hüttenbimshohlblockleichtwände zum Quadratmeterpreis von S 189.--. Die Verteuerung, die durch diese Abänderung eintrat, beträgt rd. S 65.000.-- und wird mit schalltechnischen Maßnahmen begründet."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift von

S 26.400,33 18% USt. <u>S</u> 4.752,06 S 31.152,39

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 30:

"In diesem Zusammenhang wird ferner festgestellt, daß die Anerkennung einer Aufzahlung für die Struktur der Balkonbrüstungen nach Meinung des Landesrechnungshofes zu Unrecht erfolgte, da laut Leistungsbeschreibung die Position 419/Ic Sichtbetonverschalung eventuelle Strukturen kostenmäßig erfaßt. Die von der Baufirma hiefür rückzufordernde Summe beträgt rd. S 32.000.--."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift für Strukturschalung Balkonbrüstungen

S 26.905,05

18% USt. <u>S</u> <u>4.842,91</u>

S 31.747,96

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 31:

"Die Beschüttung erfolgte jedoch mit Splitt und Granulat. Hiedurch ergaben sich Mehrkosten von S 45.000.-- Auf Befragen konntedie Bauaufsicht keine Begründung für den Materialwechsel angeben."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift Estriche und Beschüttung

S 38.371,36

18% USt.

S 6.906,84

S 45.278,20

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 31:

"Trotzdem wurde der Auftrag an die Firma Ing. Letmaier freihändig vergeben. Diese Auftragsvergabe muß mit allem Nachdruck kritisiert werden, da einerseits aufgrund der Auftragssumme eine beschränkte Ausschreibung hätte erfolgen müssen und andererseits den Wohnungseigentümern ein finanzieller Schaden, der sich anhand der Schlußrechnungsmassen mit rd. S 63.000.-- beziffern läßt, erwachsenist."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift Feuchtigkeitsisolierung

S 53.389,83

+ 18% USt. <u>S</u> 9.610,17

S 63.000.--

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 32:

"Somit wurden die Einbaukosten von 9 Kellerfenster doppelt verrechnet. Die von der Baufirma zu refundierenden Kosten betragen rd. S 4.150.--."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift Versetzarbeiten

S 3.276,94

+18% USt. <u>S</u> 589,85

S 3.866,79

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 33:

"Die Aufstellung der Schlußrechnungsmassen zeigt aber, daß weder bei der Position 'Terrainkorrektu noch 'Humusierung' ein Abzug für den Platzbedarf der Baustelleneinrichtung vorgenommen wurde. Der diesbezügliche Abzug dürfte in der Größenordnung von rd. S 15.000.-liegen. Ein genauer Betrag kann deshalb nicht angegeben werden, da das genaue Ausmaß der Baustelleneinrichtung dem Landesrechnungshof nicht bekannt ist."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift für Baustelleneinrichtung

S 3.620,85

+ 18% USt. <u>S 651</u>.₇75

S 4.272,60

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 34:

"Die Prüfung der verrechneten Regiestunden ergab, daß alle Regiearbeiten ungerechtfertigterweise anerkannt wurden, da sie einerseits gemäß Leistungsbeschreibung in die Einheitspreise einzukalkulieren waren und andererseits den Professionisten und nicht den Wohnungseigentümern anzurechnen sind. Die Rückforderungssumme beträgt rd. S 49.000.--"

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift Regiearbeiten S 41.299,68

+18% USt. <u>S</u> <u>7.433,94</u> S 48.733,62

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 42:

"Als Zusatzarbeiten wurden auf Basis eines Zusatzanbotes Arbeiten in der Höhe von S 73.910,35 (zuzüglich USt.) verrechnet. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind diese zusätzlichen verrechneten Arbeiten bereits durch das Hauptanbot und dessen Abrechnung abgegolten. Vorgenannter Betrag müßte daher den Wohnungseigentümern gutgeschrieben werden."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift in Höhe von S 73.910,35

+18% USt. <u>S 13.303,86</u>

S87.214,21

Darüberhinaus hat die Genossenschaft die auf die Gutschriften entfallenden Kosten der Planung und Bauleitung in Höhe von S 35.015,63 gutgebracht, sodaß sich die Baukosten für das Bauvorhaben Liezen, Schillerstraße 1, um insgesamt <u>S 424.078,22</u> verringerten.

Die auf die einzelnen Wohnungswerber entfallenden Gutschriften wurden mit 24. September 1984 zuzüglich einer Zinsengutschrift für den Zeitraum vom 1. April 1983 bis 30. September 1984 angewiesen bzw. das aushaftende Darlehen um diese Beträge vorzeitig abgedeckt.

<u>Feststellungen bezüglich</u> <u>des Bauvorhabens Stainach, Peter Roseggerstraße</u> 380:

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 58:

"Bei den Positionen 201, Humusabhebung, und 1201, Straßenvorplanie, ist ein Abzug vorzunehmen, da die Baustellenzufahrt mit der künftigen Zufahrt ident ist und gemäß den allgemeinen und besonderen Bedingungen des Leistungsverzeichnisses das Herstellen und nach erfolgter Bauausführung das Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes jener Flächen, die für die Baustellenzufahrt bzw. Baustelleneinrichtung benötigt werden, in den Einheitpe sP.n enthalten sind. Desweiteren wurden lt. Bautagesbericht Nr. 4 insgesamt 30 m' Humus zu einem 8-Familienwohnhaus in Weissenbach und zu Amtsrat Winkler in Liezen verführt. Die Kosten für diesen Humus sind ebenfalls zu vergüten."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift für Humusabhub und Straßenvorplanie

S 63.221,64

+ 18 % USt. <u>S 11.379,90</u>

S 74.601,54

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 58:

"Bei der Schlußrechnungslegung wurde diese Korrektur jedoch nicht berücksichtigt, sodaß der q9samte Baugrubenaushub unter Position 203b nsaugrubooaushub von 24mn errechnet wurde. Die Zuvielverrechnung beträgt inklusive Erhöhungen und Mehrwertsteuer rd. S16.000.-."

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift für Trennung des Aushubes

S 12.865,62

+1s % ust.<u>s</u> 2.315,81

S 15.181,43

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 59:

"Laut Bautagesbericht Nr. 80 wurde jedoch als Beschüttungsmaterial Sand verwendet. Der ungerechtfertigterweise zuviel verrechnete Betrag inklusive Erhöhungen und Mehrwertsteuer beträgt rd. S 15.000.

Maßnahme der Genossenschaft:

Gutschrift für Beschüttung

S 12.114,90

+18 % USt.<u>S</u> 2.180,68

S 14.295,58

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 59:

"Das Traufenpflaster wurde nicht leistungsbeschreibungsgemäß ausgeführt, z.B. der Dehnungsfugenverguß, die Stärke des Betonpflasters, und ist daher ein Abzug vorzunehmen."

Maßnahme der Bauvereinigung:

Gutschrift für Traufenpflaster		S	4.393,62
	+18% USt.	S	790,85
		S	5.184.47

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. März 1984, Seite 60:

"Bei der Schlußrechnungsprüfung wurden zwar die Stunden der Arbeitskräfte gestrichen, jedoch nicht der Einsatz eines Kompressors. Es müssen daher noch rd. S 2.000.-- aus der Schlußrechnung herausgenommen werden."

Maßnahme der Bauvereinigung:

Gutschrift für Regiearbeiten		S	1.560
	+18% USt.	S	280,80
		S	1.840,80

Bericht des Landesrechnungshofes v. 7. MRrz 1984, Seite 64:

"Es handelt sich dabei um die lt. Nachtragsanbot nachträgliche Verteilererweiterung für Nachtstromheißwasserspeicher. Es wurden 12 Stück mit je S 1.360.-- = S 16.320.-- verrechnet. Gemäß Prüfbericht ist laut Anbot der Einheitspreis jedoch nur 600 x 12 = 7.200.- Die Differenz von S 9.120.-- zuzüglich USt. wäre demnach von der Schlußrechnung abzuziehen."

Maßnahme der Bauvereinigung:

Gutschrift für Nachtstromheißwasser-				
speicher			S	9.120
	+ 18	6 UST.	S	1.641,60
			S	10.761,60

überdies hat der Landesrechnungshof auf Seite 50 festgestellt, daß gemäß Auftragserteilung vom 5. August 1981 als Frist für die Baufertigstellung und Übergabe der Termin "Ende November 1982" festgelegt wurde und bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine der Auftraggeber berechtigt war, eine Konventionalstrafe in der Höhe von S 35.800.— oder 0,5 der Nettoauftragssumme zuzüglich 8 % MWSt. für jede angefangene Woche in Abzug zu bringen. Trotz Überschreitung der festgelegten Frist für die Bauübergabe um 3 Wochen wurde die im Anbot- und Auftragsschreiben vorgesehene Konventionalstrafe von der Schlußrechnung nicht in Abzug gebracht.

Die Genossenschaft hat nach der Prüfung durch den Landesrechnungshof die Konventionalstrafe in Höhe von S 35.800.-- plus Umsatzsteuer in Höhe von S 2.864.-- = S 38.664.-- von der Schlußrechnung in Abzug gebracht.

Die Baukosten für das <u>Haus Stainach</u>, <u>Peter Roseggerstraße 380 haben</u> sich daher insgesamt um <u>S 180.612,8</u> verringert, wobei in diesem Betrag eine weitere Gutschrift für die Humusverfuhr in Höhe von S 3.540.-- und ein Nachlaß für die anteiligen Lohnerhöhungen im Ausmaß von S 16.543,37 enthalten ist.

Der Landesrechnungshof kann daher feststellen, daß die geprüfte Genossenschaft umgehend auf die getroffenen Feststellungen reagiert und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.

XII. WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1983 folgende Gewinne ausgewiesen:

1978	S	17,167.599,74
1979	S	15,808.948,89
1980	S	16,347.822,42
1981	S	18,474.852,66
1982	S	19,356.465,20
1983	S	27,853.022,81

Im Jahre 1982 hat die Bauvereinigung eine vorbilanzliche Rücklagenzuweisung in Höhe von S 5,573.118,95 vorgenommen, sodaß der wirtschaftliche Erfolg für das Jahr 1982 S 24,929.584,15 beträgt.

<u>Eine Aufteilung der Gewinne in ordentliche und außerordentliche Gebarung zeigt folgendes Bild:</u>

1978	ordentliche Gebarung außerordentliche Gebarung	S S	16,419.020,80 748.578,94
		S	17,167.599,74
1979	ordentliche Gebarung	S	12,668.725,55
	außerordentliche Gebarung	S	3,140.223,34
		S	15,808.948,89
1980	ordentliche Gebarung	S	12,168.964,79
	außerordentliche Gebarung	S	4,178.857,63
		S	16,347.822,42
1981	ordentliche Gebarung	S	13,493.820,75
	außerordentliche Gebarung	S	4,981.031,91
		S	18,474.852,66

1982	ordentliche Gebarung außerordentliche Gebarung		12,907.722,69 12,021.861,46
		S	24,929.584,15
	- vorbilanzliche Rücklagen- zuweisung	S	5,573.118,95
		S	19,356.465,20
1983	ordentliche Gebarung außerordentliche Gebarung		23,668.664,42
		S	27,853.022,81

In der <u>ordentlichen Gebarung</u> sind die Erlöse aus den aktivierten Verwaltungskosten, die Mietenentgel te und die Erträge aus der Betreuungstätigkeit – vermindert um den Personalaufwand, die Kosten der Organe, den Sachaufwand, die Kapitalkosten und die Abschreibungen vom Anlagevermögen – erfaßt. Die ordentliche Gebarung ist somit der Bereich, in dem eine Bauvereinigung überwiegend tätig ist.

In der sonstigen oder <u>außerordentlichen</u> <u>Gebarung</u> sind daher Geschäftsfälle erfaßt, die mit der Verwaltungs- und Bautätigkeit einer Bauvereinigung *in* keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

In diesem Gebarungsbereich sind Erlöse aus erzielten Skonti, Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten, Erträge aus dem Verkauf von Anlageoder Umlaufvermögen - vermindert um Aufwendungen aus dem Verkauf von Anlage- oder Umlaufvermögen, Zuweisungen zu Wertberichtigungen, Ausbuchung von Forderungen udgl. erfaßt.

Aus der Gegenüberstellung der beiden Gebarungsbereiche ist zu ersehen, daß die geprüfte Genossenschaft vor allem <u>in der ordentlichen</u>
<u>Gebarung große Gewinne erzielt.</u>

Nach den bisherigen Erfahrungen des Landesrechnungshofes ist eine gewinnbringende ordentliche Gebarung und eine wenigstens ausgeglichene außerordentliche Gebarung ein Indiz dafür, daß eine Bauver-

einigung wirtschaftlich gesund ist.

Bei der geprüften Genossenschaft trifft dies in hohem Maße zu und ist für die Zukunft, auch aufgrund einer gerade in letzter Zeit forciert betriebenen Grundstücksbevorratung, zu erwarten, daß sich die wirtschaftliche Lage zumindest gleichbleibend gut **entwickeln** wird.

Zum 31 • Dezember 1983 betrugen jedenfalls die Rücklagen, die sich aus der satzungsgemäßen Rücklage, der Kapitalsrücklage und einer freien Rücklage zusammensetzen, insgesamt

S 173,054.374,54.

Zur <u>wirtschaftlichen</u> <u>Lage</u> der Genossenschaft kann zusammenfassend festgestellt werden, daß zum Stichtag 31. Dezember 1983 die Vermögens- und Kapitalslage geordnet und gesichert und auch die Zahlungsbereitschaft jederzeit gegeben war.

XIII. SCHLUSSBEK: RKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat bei der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Ennstal", reg.Gen.m.b.H. eine Einschau durchgeführt, die sich im wesentlichen auf den Bereich Rechnungswesen bezog.

Die Prüfung erbrachte zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Die Bauvereinigung wurde 1947 gegründet und führt die Firmenbezeichnung

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Ennstal", reg.Gen.m.b.H.

und hat ihren Sitz in 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2.

Der <u>Geschäftsbetrieb</u> erstreckt sich auf die Bundesländer Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich.

Mit Stichtag 31. Dezember 1984 waren 19.650 Geschäftsanteile gezeichnet. Die Höhe eines Geschäftsanteiles beträgt S 300.--. Seit Oktober 1977 sind 3 Geschäftsanteile zu zeichnen.

VORSTAND, AUFSICHTSRAT

Vorstand und Aufsichtsrat sind den ihren nach Gesetz, Satzung und Geschäftsanweisung obliegenden Verpflichtungen nachgekommen.

REPRÄSENTATION UND WERBUNG

Zum <u>Repräsentationsaufwand</u>, in welchem auch aufgrund des mit der "Neuen Heimat" abgeschlossenen Bau- und Betreuungsvertrages der Aufwand dieser Gesellschaft mitenthalten ist, kann festgestellt werden, daß die Bauvereinigung um Sparsamkeit bemüht ist.

Unter Bedachtnahme auf die Größe der Bauvereinigung und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch der Aufwand für die "Neue Heimat" enthalten ist, wird festgestellt, daß auch der Werbeaufwand nicht überhöht ist.

PERSONALKOSTEN UND KOSTEN DER ORGANE

Zum Prüfungszeitpunkt wurden von der "Ennstal" 68 Angestellte beschäftigt. Im Gesamtpersonalaufwand ist aufgrund des Bau- und Betreuungsvertrages der Personalaufwand der "Neuen Heimat" enthalten.

Gemessen an der Wirtschaftlichkeit in den einzelnen Geschäftsbereichen ist der Personalaufwand als angemessen zu bezeichnen.

Die <u>Kosten der Organe</u> stehen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungskraft der Bauvereinigung.

FESTSTELLUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG

Die Abwicklung des Rechnungswesens erfolgt mittels einer EDV Anlage "IBM S 36". Neben der Finanzbuchhaltung wird eine Bau- und Mietenbuchhaltung in Form einer Nebenbuchhaltung geführt.

Außerdem wird seit 1. Jänner 1974 die Buchhaltung der "Gemeinnützigen \fohnungs- und Siedlungsgenossenschaft" im Bezirk Neunkirchen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, von der "Ennstal" im Betreuungswege geführt.

Zum Prüfungszeitpunkt kann festgestellt werden, daß die Buchhaltung tagfertig ist.

GESONDERTES BANKKONTO FÜR BAUVORHABEN

Die gemeinnützigen Bauvereinigungen sind seit 1. September 1981 verpflichtet, für jedes Bauvorhaben ein gesondertes Bankkonto zu führen. Hiezu ist festzustellen, daß die "Ennstal" bereits <u>vo</u>r diesem Zeitpunkt für die Bauvorhaben eigene Konten geführt hat.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Baukreditzinsen bei 2 Bauvorhaben konnte die Richtigkeit der Verrechnung festgestellt werden.

INSTANOHALTUNGSRÜCKLAGE

Die Instandhaltungsrücklage, die der Vorsorge für künftige Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten dient, wurde dem Gesetz entsprechend gesondert verwahrt und fruchtbringend angelegt.

Die von der "EnnstaJ" geübte Praxis, die Instandhal tungsrücklage bereits am 1. jeden Monats auf die Sparbücher zu überweisen, kann als vorbildlich bezeichnet werden.

BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die Betriebskostenabrechnungen für 2 Objekte in die Prüfung einbezogen.

In den Abrechnungen sind die Betriebskosten detailliert angeführt und gab die Prüfung dieses Bereiches keinen Anlaß für Beanstandungen.

ERTRÄGE AUS SKONTI

Aufgrund der mit 19. Mai 1984 in Kraft getretenen neuen Förderungsrichtlinien sind Skonti in jedem Fall als kostenmindernd zu berücksichtigen. Durch diese Regelung ist gewährleistet, daß Skonti den Wohnungswerbern zugute kommen.

Die "Ennstal" hat Skonti bisher vereinnahmt, mit Ausnahme bei jenen Objekten, bei denen sie aufgrund der Bestimmung des§ 11 Abs.2 Entgeltsrichtlinienverordnung 1979 2% der Herstellungskosten in Rechnung gestellt hat. In diesen Fällen wurde auf die Vereinnahmung der Skonti verzichtet.

Die Überprüfung nach Inkrafttreten der neuen Förderungsrichtlinien hat ergeben, daß die "Ennstal" ihre Zahlungsmodalitäten nicht geändert hat und damit eine fast lomage Ausnützung der Skontizugunsten der Wohnungswerber gegeben ist.

HASSNAI-KN AUfGRUN> DES PRÜfBERICHTES DES LANDESRECHNUNGSHOFES VOM 7. MÄRZ 1984

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 1983/84 bei der Siedlungsgenossenschaft "Ennstal" eine stichprobenweise Prüfung von Bauvorhaben durchgeführt.

Im Rahmen der gegenstämlichen das Rechnungswesen betreffenden Prüfung wurde überprüft, welche Maßnahmen aufgrund der seinerzeitigen, die Bauvorhaben Liezen, Schillerstraße 1, und Stainach, Peter Roseggerstraße 380, betreffenden Beanstandungen seitens der Siedlungsgenossenschaft "Ennstal" gesetzt wurden.

Hiezu kann festgestellt werden, daß

- * dem Bauvorhaben Liezen, Schillerstraße 1, ein Betrag von S424.078,22 und
- * dem Bauvorhaben Stainach, Peter Roseggerstraße 380 ein Betrag von S 180.612,89

gutgeschrieben wurde (im Detail siehe Berichtsteil XI).

Die auf die einzelnen Wohnungswerber entfallenden Gutschriften wurden zuzüglich einer Zinsengutschrift angewiesen bzw. das aushaftende Darlehen um diese Beträge vorzeitig abgedeckt.

Der Landesrechnungshof kann daher feststellen, daß die Siedlungsgenossenschaft "Ennstal" auf die Feststellungen des Landesrechnungshofes umgehend reagiert und entsprechende Maßnahmen gesetzt hat.

WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Die Gewinne der Siedlungsgenossensbaft "Ennstal" betrugen allein in den letzten 3 Jahren ca. S 18 Mio. (1981), S 19 Mio. (1982) und S 27 Mio. (1983) •

Zum 31. Dezember 1983 weisen die Rücklagen, die sich aus der satzungsgemäßen Rücklage, der Kapitalsrücklage und einer freien Rücklage zusammensetzen, einen Stand von \underline{S} $\underline{17J}$ \underline{Mio} . auf.

Zur <u>wirtschaftlichen</u> <u>Lage</u> kann daher festgestellt werden, daß die Vermögens- und Kapitalslage geordnet und gesichert und die Zahlungsbereitschaft jederzeit gegeben war.

Am 23. Juli 1985 fand die Schlußbesprechung mit folgenden Teilnehmern statt:

Vom Büro Landesrat Dipl.Ing. Josef Riegler:

ORR. Dr. Ingrid Klug-Funovits

Von der Siedlungsgenossenschaft "Ennstal":

Dir. Fred Haberl, Obmann

Dr. Franz Huber, Vorstandsmitglied

Kommerzialrat Dir. Max Leitner, Vorsitzender des Aufsichtsrates

Von der Rechtsabteilung 14:

W.Hofrat Dr.Erich Nopp
W.Hofrat Dipl.Ing. Wilhelm Fais
LRR. Mag. DDr. Gerhard Kap!

Vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor W.Hofrat Dr. Gerold Ortner
Landesrechnungshofdirektorstellvertreter
W.Hofrat Dr. Egbert Thaller
ORR. Dr. Karl Bekerle
AS. Othmar Rattenschlager

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Ergebnis der Prüfung dargelegt und diskutiert.

Graz, am 26. Juli 1985

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Ortner)